

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 110/13 B

L 1 R 21/12 (LSG für das Saarland)
S 9 R 636/09 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 24. Januar 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24.1.2013 hat das LSG für das Saarland einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 19.4.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Er führt zwar als Frage von grundsätzlicher Bedeutung an,
"ob es zulässig ist, Rentenantragsteller, die über Jahrzehnte, oder - wie der Beschwerdeführer - 45 Jahre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben, genauso (schlecht) zu behandeln, wie denjenigen, der keine oder nur geringfügige Beiträge gezahlt hat".
- 6 Er hat jedoch mit seinem Beschwerdevorbringen die Anforderungen an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung deutlich verfehlt. Der von ihm formulierten Frage kann nicht entnommen werden, dass damit die Klärung einer abstrakt-generellen Rechtsfrage - also einer Frage zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer bestimmten Norm des Bundesrechts mit höherrangigem Recht - begehrt wird. Es fehlt bereits die Bezeichnung der Rechtsvorschrift, bei deren Anwendung sich die genannte Frage überhaupt stellt. Zudem lassen seine Ausführungen nicht hinreichend erkennen, welchen Sachverhalt das LSG seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat; mithin bleibt offen, ob die genannte Frage im Fall des Klägers



überhaupt entscheidungserheblich (klärungsfähig) sein kann. Schließlich enthält die Beschwerdebegründung keine hinreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit. Selbst wenn die vom Kläger formulierte Frage in der vom ihm zitierten Entscheidung des BVerfG vom 5.2.2009 (1 BvR 1631/04 ua) noch nicht ausdrücklich entschieden sein sollte, wird in der Beschwerdebegründung nicht - wie erforderlich - geprüft, ob sich aus den dortigen Ausführungen und sonstiger vorhandener Rechtsprechung des BVerfG und des BSG für eine Beantwortung der aufgeworfenen Frage bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (vgl. BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8).

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

